



**Dialysezentren/Zentren für ambulante OP:**  
**Anspruchsberechtigte auf kostenlose Testung nach §4 TestV**  
**(Testung zur Verhinderung der Verbreitung)**

(Stand 07.10.2021)

Dialysezentren und Zentren für ambulantes Operieren können laut §4 TestV andere Personengruppen als sonstige Praxen testen, diese sind unten dargestellt. Testungen nach §2 (Kontaktpersonen bestätigter Fälle), §3 (Testung nach Auftreten von Infektionen in bestimmten Einrichtungen/Unternehmen) und §4a (bisherige Bürgertestung) entsprechen den Regelungen für alle anderen Praxen ([hier geht es zur Übersicht für alle anderen Praxen](#)).

**Asymptomatische Personen**, die in Dialysezentren oder Zentren für ambulante OP tätig sind oder (zukünftig) dort tätig werden sollen

Anspruch ist auf Antigen-Tests beschränkt, falls der zuständige ÖDG nicht die Verwendung anderer Testmethoden veranlasst.

**Asymptomatische Personen**, die (derzeit) in oder von Dialysezentren/Zentren für amb. OP behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen, **und deren Besucher**

Anspruch ist auf PoC- Antigen-Tests oder überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung beschränkt, die vom Zentrum im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt werden.

Die PCR-Bestätigungsdiagnostik nach positivem Antigen test asymptomatischer Personen, die nach TestV getestet wurden, ist über die TestV abzurechnen und nicht als kurativer Fall!